



## STATUTEN

---

### I. NAME UND SITZ

#### *Art. 1*

Unter dem Namen „Netzwerk Bibliolog Schweiz“ (NBS) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### *Art. 2*

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnsitz des jeweils amtierenden Präsidenten, der amtierenden Präsidentin.

### II. ZIEL UND ZWECK

#### *Art. 3*

Der Verein NBS bezweckt, Haltung und Methode des Bibliologs in der Schweiz zu verbreiten, weiterzuentwickeln und die Qualität dieses Zugangs zur Bibel zu sichern; insbesondere durch Organisation und Koordination von Bibliolog Grund- und Aufbaukursen, Qualifikation von Trainerinnen und Trainern, Förderung von Kontakten zwischen Bibliologinnen und Bibliologen, Veranstaltung von Treffen und Informationsveranstaltungen.

Der Verein NBS arbeitet eng mit dem europäischen Netzwerk Bibliolog zusammen.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### *Art. 4*

Mitglieder des Vereins NBS können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten, die Präsidentin zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit.

#### *Art. 5*

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag, der an der Hauptversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

#### *Art. 6*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen ein Mitglied ausgesprochen werden, das sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder das die Interessen des Vereins schädigt. Der Beschluss des Ausschlusses erfolgt in der Regel nur nach Anhörung des Mitgliedes, wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

## **IV. ORGANE**

#### *Art. 7*

Die Organe des Vereins NBS sind:

- A) Die Hauptversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

#### *Art. 8*

- A) Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen schriftlich an den Präsidenten, die Präsidentin zu richten.

#### *Art. 9*

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

#### *Art. 10*

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle

- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins.

#### *Art. 11*

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, die Präsidentin den Stichentscheid. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### B) Vorstand

##### *Art. 12*

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten, der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten, der Präsidentin einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

##### *Art. 13*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/Präsidentin
- b) Vizepräsident/Vizepräsidentin
- c) Aktuar/Aktuarin
- d) Kassier/Kassierin

Ämterkumulation ist zulässig.

##### *Art. 14*

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen:
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Weiterentwicklung des Bibliologs in internationaler Zusammenarbeit.

*Art. 15*

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, der Präsidentin.

*Art. 16*

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

*Art. 17*

C) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Hauptversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier, Kassieren und Vorstand.

*Art. 18*

Die Hauptversammlung bestimmt die Anzahl der Revisoren/Revisorinnen, mindestens aber einen/eine. Sie kann auch Ersatzrevisoren, Ersatzrevisorinnen vorsehen.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

## V DAS VEREINSVERMÖGEN

*Art. 19*

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

*Art. 20*

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

## VI STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

*Art. 21*

Für die Statutenänderung ist die Mehrheit von mindestens drei Vierteln alter Mitglieder erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder notwendig.

*Art. 22*

Im Falle einer Auflösung des Vereins bestimmt die Hauptversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Die Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung am 30. März 2009 genehmigt.